

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Holtriem

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Ordnungsamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	18.02.1980	18.02.1980			5 11*	15.04.1980 14.03.1980	25 250	28.03.1980
Neufassung	15.12.2003	15.12.2003			13	30.12.2003	59	31.12.2003

Erläuterungen:

* = Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems

Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Samtgemeinde Holtriem ist mit der von der Samtgemeinde Holtriem festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Samtgemeinde Holtriem, bei Neu- und Umbauten innerhalb von zwei Wochen nach Bezugsfertigkeit, nach Maßgabe dieser Verordnung an seinem/ihrer Gebäude anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei einer Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei.
- (2) Es sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden, die nicht veränderlich sind und eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
- (3) Das Nummernschild oder eine andere Kennzeichnungsform sowie die Ziffern/Buchstaben müssen wetterbeständig sein.
- (4) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sichtbar und gut lesbar sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen.
- (2) Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer in gleicher Höhe an die der Straßenseite zugewandten Hauswand anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten ist.

Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Grundstück so eingefriedigt, dass es nicht einsehbar ist (z. B. hohe Hecke), so ist die Hausnummer neben dem Grundstückszugang oder an der Grundstückseinfriedigung anzubringen.

- (3) Sind mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken, für die von der Samtgemeinde Holtriem unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (4) Wird für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 4

Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Holtriem in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der maßgebenden Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 5

Die/Der Grundstückseigentümer/in oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EURO geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerholt, den 15.12.2003

Albers
Allgemeiner Vertreter
des Samtgemeindebürgermeisters